OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651272/4/Wim/FE

Datum:
Linz, 22. Februar 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wimmer über die Beschwerde des M H, X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 24. September 2018, GZ: BHROBSS-2018-430067/9-Ko, betreffend Abweisung eines Antrages auf Ausstellung eines österreichischen Führerscheines

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde wie folgt abgesprochen:

„Der Antrag vom 28.8.2018 auf Ausstellung eines österreichischen Führerscheines auf Grundlage des in A unter Zahl X erteilten Nicht-EWR-Führerscheines für die Klassen AM und B wird abgewiesen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

In der Begründung wurde ausgeführt, dass es sich bei dem vom Beschwerdeführer vorgelegten Führerschein um eine Totalfälschung handelt.

2. Dagegen hat der Beschwerdeführer rechtzeitig nachstehende Beschwerde erhoben:

„Ich erhebe Einspruch gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach, BHROBSS-2018-430067/9-Ko vom 24.09.2018. In der beglaubigten Übersetzung aus der p Sprache wurde das Geburtsjahr mit X/X übersetzt. Mein Geburtsdatum ist jedoch der X. Diesbezüglich wird die richtiggestellte Übersetzung beigelegt."

3.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verfahrensakt.

In Wahrung des Parteiengehörs wurde dem Beschwerdeführer der Untersuchungsbericht vom 17. September 2018 der urkundentechnischen Untersuchung des von ihm vorgelegten a Führerscheines der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Landeskriminalamt, übermittelt. Dazu wurde ausgeführt, dass sich aus der Kurzerläuterung zum Untersuchungsergebnis ergibt, dass es sich bei dem von ihm vorgelegten Führerschein um eine Totalfälschung handelt. Dabei kommt dem von ihm in seiner Beschwerde vorgebrachten Umstand, dass allenfalls sein Geburtsdatum falsch übersetzt wurde, keine besondere Relevanz zu. Weiters wurde angekündigt, dass, sofern bis zum 18. Dezember 2018 keine weiteren Beweismittel vorgelegt werden, ohne weitere Anhörung entschieden wird.

Mit Eingabe vom 10. Dezember 2018 hat der Beschwerdeführer Folgendes vorgebracht:

„... hiermit bestätige ich noch einmal, dass mein vorgelegter Führerschein mit der Seriennummer X mit dem Ausstellungsdatum am 03.08.2015 in K keine Fälschung ist.

Aufgrund der jetzigen Lage in A besonders in K und meiner Situation als Asylwerber kann ich Ihnen keine weiteren Beweise vorliegen. Ich kann Ihnen gerne durch eine Fahrprüfung beweisen, dass ich gut fehren kann und alle Regel des Fahrens behersche.

Ich hoffe, dass Sie meine Stellungsnhme positiv zur Kenntnis zu nehmen und mir einen Führerschein in Österreich zu gewähren und auszustellen."
[Stellungnahme wie im Original]

3.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von nachstehendem entscheidungswesentlichen Sachverhalt aus:

Bei dem vom Beschwerdeführer vorgelegten a Führerschein handelt es sich um eine Totalfälschung.

3.3. Dies ergibt sich aus den Ergebnissen der kriminaltechnischen Untersuchung des Führerscheines. Darin wurde festgestellt:

„Der gesamte Vordrucktext im Führerschein und auf der Übertretungskarte wurde nicht im Offsetdruck hergestellt, es sind massive Qualitätseinbußen durch die Reproduktion erkennbar. Die Farbe des Textes am Einband wurde bei der Fälschung im Siebdruck (Rasterstruktur) mit Goldfarbe und nicht wie beim authentischen Dokument im Goldfolienprägedruck aufgebracht. Teile des Untergrunddruckes (kurze dünne gelbe Balken) wurden fälschlicherweise im Schwarzdruck reproduziert. Der Aufdruck der Seriennummer erfolgte bei der Fälschung nicht wie bei authentischen Formularen mit einem Nummerierwerk aus Metall (mechanische Eindruckspuren erkennbar) sondern mit Ziffern eines Gummistempels (abweichende Ziffernformen). Viele Stempel a Behörden tragen das Produktionsjahr der Stempelplatte im Stempeltext. In diesem Fall sind am Führerschein und der Übertretungskarte je ein Abdruck des Rundsiegels (großer Stempel) angebracht, der das Produktionsjahr ... (1395) trägt. Im Dokument selbst ist handschriftlich der 12.5.1394 = 3.8.2015 als Ausstellungsdatum eingetragen. Das Ausstellungsdatum liegt somit vor dem Produktionsdatum des Stempels. Siehe auch Lichtbildbeilage."

Der Beschwerdeführer ist diesen kriminalfachtechnischen Untersuchungen nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten, sondern hat nur beteuert, dass der Führerschein echt sei. Dem Umstand, dass hier sein Geburtsdatum falsch geschrieben worden wäre, kommt dabei keine besondere Relevanz zu, da - wie oben beschrieben - sich noch weit mehr Fälschungsmerkmale ergeben haben.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

4.1. Gemäß § 23 Abs. 3 FSG ist dem Besitzer einer in einem Nicht-EWR-Staat oder sonstigem Gebiet erteilten Lenkberechtigung ab Vollendung des 18. Lebensjahres auf Antrag eine Lenkberechtigung im gleichen Berechtigungsumfang zu erteilen, wenn:
1. der Antragsteller nachweist, dass er sich zum Zeitpunkt der Erteilung der ausländischen Lenkberechtigung in dem betreffenden Staat während mindestens

sechs Monaten aufhielt oder dort seinen Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) hatte; dieser Nachweis entfällt, wenn der Antragsteller die Staatsbürgerschaft des Ausstellungsstaates des Führerscheines besitzt und bei Begründung des Wohnsitzes (§ 5 Abs. 1 Z 1) in Österreich die ausländische Lenkberechtigung bereits besessen hat und die Behörde keine Zweifel am tatsächlichen Vorliegen des Wohnsitzes (§ 5 Abs. 1 Z 1) oder sechsmonatigen Aufenthaltes in dem betreffenden Staat zum Zeitpunkt des Erwerbes der Lenkberechtigung hat,
2. der Antragsteller seinen Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) nach Österreich verlegt hat oder während seines Auslandsaufenthaltes behalten hat,
3. keine Bedenken hinsichtlich der Verkehrszuverlässigkeit bestehen sowie die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 nachgewiesen ist und
4. entweder die fachliche Befähigung durch eine praktische Fahrprüfung gemäß § 11 Abs. 4 nachgewiesen wird oder
5. angenommen werden kann, dass die Erteilung seiner Lenkberechtigung unter den gleichen Voraussetzungen erfolgt ist, unter denen sie in Österreich erteilt wird. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat mit Verordnung festzulegen, in welchen Staaten für welche Lenkberechtigungen eine derartige Gleichartigkeit besteht.

4.2. Nachdem es sich bei dem vorgelegten a Führerscheinexemplar um eine Totalfälschung handelte, liegen die Voraussetzungen für die beantragte Ausstellung eines österreichischen Führerscheines nicht vor und war daher die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach zu bestätigen und die Beschwerde abzuweisen.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wimmer